

FDP-Fraktion
Herrn Alexander Carapinha Hesse
Per E-Mail

Datum 18.07.2022

Ihr Schreiben vom 27.06.2022
Es schreibt Ihnen Herr Richter
E-Mail C.Richter@Stuhr.de
Durchwahl 56 95-226
Zimmer 226
Aktenzeichen

Ihre Anfrage vom 27.06.2022 - Grundsteuerreform

Sehr geehrter Herr Carapinha Hesse,

Ihre Anfrage vom 27.06.2022 zur Grundsteuerreform, möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1. Ist die Verwaltung oder ggf. der Bürgerservice der Gemeinde Stuhr von Bürgerinnen und Bürgern mit der Aufforderung bzgl. der Datenerhebung im Rahmen der Grundsteuerreform bereits konfrontiert worden?

Ja. Die ersten Anfragen, vornehmlich von älteren Bürger*innen sind bereits eingegangen. Hierbei zeigt sich vor allem, dass diejenigen ohne ELSTER-Konto bzw. Internetzugang Hilfe benötigen. Zudem erreichen uns vermehrt Anfragen von Eigentümern, welche keine Bauunterlagen mehr haben, diese allerdings für die korrekte Beantwortung der Grundsteuer benötigen (z.B. Angaben über Wohnfläche/Nutzfläche). Dies betrifft ältere Einwohner mit entsprechend altem Eigentum, aber auch jüngere Immobilienbesitzer, welche sich in den letzten Jahren ein Haus erworben haben. Diese Anfragen werden vom Fachbereich 2 beantwortet. Dieses bindet erhebliche personelle Ressourcen in einer Zeit in der das Rathaus und insbesondere der zuständige Fachbereich erheblich belastet ist. Gleichwohl sind wir bemüht, im Rahmen unserer Kapazitäten alle Anfragen zu beantworten.

- a. Welches Vorgehen wird hierbei seitens der Verwaltung durchgeführt?

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation sind wir jedoch kaum in der Lage eine darüber hinaus gehende Unterstützung zu leisten, sondern müssen auf das hierfür

Öffnungszeiten
vormittags 09:00–12:00 Uhr
Mo bis Fr
nachmittags 14:00–16:00 Uhr
Mo und Di
Do 14:00–18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo und Fr 08:00 – 17:00 Uhr
Di und Do 08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Kreissparkasse Syke
IBAN: DE77 2915 1700 1190 0020 04
Volksbank eG
IBAN: DE13 2916 7624 1100 2700 00
Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE46 2802 0050 2222 2244 00
Gläubiger ID DE48ZZ00000014431

zuständige Finanzamt Syke verweisen, dass auch Fragen zu ELSTER beantworten kann bzw. Unterstützung beim Ausfüllen leistet.

Das Finanzamt Syke hat unter der Telefonnummer (04242) 162 – 330 eigens eine Hotline für die Grundsteuer eingerichtet. Weitere Informationen sind auf der Website des Finanzamtes hinterlegt. Eine konkrete Beratung kann die Gemeindeverwaltung Stuhr aus den genannten Gründen nicht anbieten.

Zudem werden Fragen zum Wohngebäude im Rahmen der Altakten-Recherche (kostenpflichtig) beantwortet. Dies erfolgte bereits in der Vergangenheit und tritt nun vermehrt im Rahmen der Grundsteuerreform auf.

- b. Gibt es etwaige explizite Unterstützungen und Beratung?
 - i. Für alle?
 - ii. Für sichtlich und einschätzbar digitalfremde Personen?

Explizite Unterstützung erfolgt im Rahmen der Altakten-Recherche. Wir bieten allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform auf unserer Website an, zudem liegen im Foyer des Rathauses einige Informationsmaterialien, welche uns vom Finanzamt Syke bereitgestellt wurden, aus. All diese Hinweise wurden vor Kurzem auch über die Lokalpresse mitgeteilt.

- 2. Geht die Verwaltung von einer veränderten Einnahmesituation durch die Grundsteuerreform aus?

Ziel der Reform ist eine verfassungskonforme Besteuerung des Grundbesitzes und nicht die Generierung höherer Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer. Im Ergebnis wird es aber natürlich sehr wohl zu einer höheren Belastung einzelner und geringeren Belastung anderer Grundstückseigentümer kommen um die Verfassungskonformität herzustellen. Vieles hängt zukünftig von der Größe des Grundstücks, der Wohnfläche und der Lage der Immobilie ab.

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn nein, bitte begründen.

Was das für die einzelnen Grundstücksbesitzer*innen bedeutet, kann man pauschal nicht sagen. Hier wird auf die Musterberechnung des vergangenen AWF verwiesen.

Es wird vor allem eine grundlegende Änderung für den gesamten kommunalen Bereich. Da die Grundsteuer auch Datengrundlage für die Kreisumlage ist, müssen sich neben Städten und Gemeinden auch der Kreishaushalt mit einer veränderten Grundlage beschäftigen. Jede Erhöhung der absoluten Einnahmen in der Grundsteuer fließt anteilig auch immer dem Landkreis zu.

Das Ziel ist daher, die Einnahmen aus der Grundsteuer der vergangenen Jahre auch mit der neuen Berechnungsgrundlage wieder zu erreichen, aber nicht darüber hinaus weitere Einnahmen zu erzielen.

Sobald das erste Datenmaterial vom Finanzamt vorliegt und sich erste Schlüsse ziehen lassen, wird die Politik informiert um rechtzeitig planen zu können.

- 3. Sollte eine veränderte Einnahmesituation erwartet werden, dann eher wodurch?
 - a. Durch inkorrekte Datenerhebung durch fehlerhafte Erklärung?

Eine inkorrekte Datenerhebung durch fehlerhafte Erklärung kann nicht beantwortet werden. Die Gemeinde Stuhr erhält die notwendigen Daten vom Finanzamt mit der Erwartung, dass die Datenerhebung korrekt ist.

Hinweis: Es gibt durchaus die Möglichkeit, dass gegen die neue Grundsteuer geklagt wird. Allerdings müssen die Gemeinden zunächst mit dem arbeiten, was ihnen von den Finanzämtern übermittelt wird.

- b. Durch korrekte Datenerhebung?

Die Gemeinde Stuhr erwartet zumindest, dass die Daten korrekt sind. Dennoch ist die Erwartungshaltung, dass sich die Einnahmesituation nicht verändert. Mögliche Klagen gegen die Grundsteuer haben zunächst keine Auswirkungen.

4. Wenn 3. a., sieht die Gemeindeverwaltung einen Handlungsbedarf, dem entgegen zu kommen z.B. durch ein Beratungs-/Unterstützungsangebot?
 - a. Wenn ja, in welcher Art?
 - b. Ist ein solches Beratungsangebot aktuell in Planung?

Es ist grundsätzlich kein zusätzliches Beratungs- oder Unterstützungsangebot durch die Gemeinde geplant. Dies ist aus o. g. Gründen nicht leistbar. Zudem stellt dies eine Aufgabe der Finanzämter dar, die hierfür dann auch die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen haben. Ein eigenständiges Angebot durch die Gemeinde ist zudem auch in Hinblick auf das grundsätzliche Verbot von Steuerberatungsleistung dem die Gemeinde unterliegt kritisch zu sehen, da die Abgrenzung einer Unterstützung der Bürger*innen zu einer verbotenen Beratung mitunter sehr schwierig sein dürfte. Aber natürlich sind wir gewillt, soweit es uns möglich und rechtlich gestattet ist, den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen. Trotzdem besteht in einem Projekt dieser Größenordnung durchaus die Möglichkeit, dass es zu Startschwierigkeiten kommen kann. Die Gemeinde Stuhr plant aber dennoch mit der Übermittlung sämtlicher Grundsteuerdaten vom Finanzamt, so dass mit Wirkung 01.01.2025 alle Eigentümer und Eigentümerinnen basierend auf der neuen Rechtsgrundlage ihre Grundsteuer entrichten können.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Korte
Bürgermeister